

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 20/031/2007

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Herr Zill, Peter	Datum: 10.05.2007 Az.: 20-1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	04.06.2007	Vorberatung
Kreistag	18.06.2007	Beschluss

Neues Kommunales Finanzmanagement

- Erheblichkeitsgrenze über- und außerplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen
- Erheblichkeitsgrenzen für eine Nachtragssatzung

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der geänderten Begrifflichkeiten die sich durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) ergeben, wird ein neuer Beschluss mit den bewährten, gleichbleibenden Vohundertsätzen gefasst.

a.) Erheblichkeitsgrenze über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

- *Über- und außerplanmäßige Aufwendungen* sind im Sinne des § 83 Abs.2 GO NRW/NKF bis zu 1‰ der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans als *unerheblich* anzusehen.
- *Über- und außerplanmäßige Auszahlungen* sind im Sinne des § 83 Abs.2 GO NRW/NKF bis zu 1‰ der Gesamtauszahlungen des Finanzplans als *unerheblich* anzusehen.
- *Über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen* sind im Sinne von § 85 Abs. 1 i.V.m. § 83 Abs. 1 GO/NKF *erheblich*, wenn sie im Einzelfall 1% des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Finanzplans überschreiten.

b.) Erheblichkeitsgrenzen für eine Nachtragssatzung

- Ein *Fehlbetrag* ist im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr.1 GO/NKF bis zu 1% der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans als *unerheblich* anzusehen.
- Eine *Aufwandssteigerung* gilt nach § 81 Abs. 2 Nr.2 GO/NKF bis zu 1% innerhalb einer Aufwandsart eines Teilergebnisplans auf Produktbereichsebene gegenüber dem Betrag der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplans als *unerheblich*.
- Eine *Auszahlungssteigerung* gilt nach § 81 Abs. 2 Nr.2 GO/NKF bis zu 1% innerhalb einer Auszahlungsart eines Teilfinanzplans auf Produktbereichsebene gegenüber dem Betrag der Gesamtauszahlungen des Finanzplans als *unerheblich*.
- Im Sinne von § 81 Abs. 3 GO/NKF gelten Investitionen und Instandsetzungen an Bauten bis zu 1‰ der Gesamtauszahlungen des Finanzplans als *geringfügig*.

Der Kreistagsbeschluss über die Festlegungen zur Erheblichkeit von Haushaltsansatzüberschreitungen vom 12.11.1973 wird aufgehoben.

Fachbereich: Kämmerei Bearbeiter/in: Herr Zill, Peter	Datum: 10.05.2007 Az.: 20-1
--	--------------------------------

Neues Kommunales Finanzmanagement

- Erheblichkeitsgrenze über- und außerplanmäßiger Aufwendungen / Auszahlungen
- Erheblichkeitsgrenzen für eine Nachtragsatzung

Anlass der Vorlage:

Das vom Land NRW am 10.11.2004 beschlossene Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement (NKF) ist zum 01. Januar 2005 in Kraft getreten. Gemäß § 1 NKFG NRW sind alle Kommunen und Kreise in NRW verpflichtet, bis spätestens zum 01.01.2009 das System der doppelten kaufmännischen Buchführung einzuführen und eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Der Kreis Mettmann hat als einer der ersten Kreise ab dem 01. Januar 2007 sein komplettes Finanz- und Buchungswesen flächendeckend für alle Aufgabenbereiche von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt. Zukünftig gilt es, mit vielen neuen Begrifflichkeiten im Kreishaushalt 2007 umzugehen.

Sachverhaltsdarstellung:

Die Gemeindeordnung (GO NRW) gibt bzgl. des haushaltswirtschaftlichen Teils keine Auskunft darüber, was unter dem Begriff *erheblich* zu verstehen ist. Auch die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) enthält hierzu keine ergänzenden Bestimmungen. Das Gesetz vermeidet auch, hierfür eine *Bemessungsgrenze* anzugeben.

Es ist Angelegenheit jedes einzelnen Kreises, eine Festlegung in der Hauptsatzung oder in anderer Weise (durch Kreistagsbeschluss) zu treffen. Der Kreistag als zuständiges Beschlussorgan muss festlegen, bis zu welchem Betrag ein Fehlbetrag oder eine Ausgabesteigerung noch als unerheblich anzusehen ist.

Die Bemessungsgrenze kann z.B. in Form eines Vohundertsatzes des Gesamtbetrages oder in Form eines Festbetrages definiert werden.

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat am 12.11.1973 Festlegungen zur Erheblichkeit von Haushaltsansatzüberschreitungen beschlossen.

Aufgrund der geänderten Begrifflichkeiten die sich durch die Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) ergeben, wird vorgeschlagen einen neuen Beschluss mit den bewährten, gleichbleibenden Vohundertsätzen zu fassen.

Neu zu regeln sind „über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen“ im Sinne von § 85 Abs. 1 i.V.m. § 83 Abs. 1 GO/NKF. Es wird eine analoge Regelung der übrigen Festsetzungen vorgeschlagen. Die Erheblichkeit liegt vor, wenn im Einzelfall 1% des Gesamtbetrages der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit des Finanzplans überschritten werden.

Die vergleichbaren Werte der Jahresrechnung 2006 und des Haushaltsplans 2007 sind nahezu identisch. Die neuen Erheblichkeitsgrenzen weichen nur marginal von den bisher festgelegten Grenzen ab.

Entsprechend der gesetzlichen Normierung (§ 83 Abs.2 Satz 2 GO NRW/NKF) werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dem Kreistag zur Kenntnis gegeben.